



Deutsche Umwelthilfe e.V. · Hackescher Markt 4 · 10178 Berlin

An den Ministerpräsidenten  
des Landes Niedersachsen  
Herrn Christian Wulff  
Planckstr. 2 Staatskanzlei  
30169 Hannover

## BÜRO BERLIN

Hackescher Markt 4/  
Neue Promenade 3 (Eingang)  
10178 Berlin

Telefon 030 258986 - 0

Fax 030 258986 - 19

E-Mail [berlin@duh.de](mailto:berlin@duh.de)

Internet [www.duh.de](http://www.duh.de)

Berlin, 13. Dezember 2006

## Umweltminister Sander begeht Ordnungswidrigkeit, statt vorsorgenden Hochwasserschutz zu betreiben

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Wulff,

mit Befremden und mit Besorgnis haben wir den Auftritt Ihres Umweltministers Hans-Heinrich Sander in Bleckede an der Elbe am 29. November 2006 zur Kenntnis genommen. In einer „Kahlschlag-Aktion“ fällte Minister Sander mit einer Kettensäge eigenhändig ufernahe Weiden und Pappeln auf einem in der Kernzone C des Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue“ gelegenen Grundstück. Bei den gefälltten Bäumen handelte es sich ausschließlich um gesunde Bäume, von denen keinerlei Gefährdung ausging. Zur Illustration fügen wir einige Lichtbildaufnahmen bei.

§ 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalaue“ (NEIbtBRG) verbietet in der Kernzone C des Biosphärenreservats alle Handlungen, die den Gebietsteil oder einzelne Bestandteile zerstören oder verändern. Freistellungen und Ausnahmen gemäß § 11 NEIbtBRG von diesem Verbot lagen nicht vor. Insbesondere handelte es sich bei der Abholzung durch Minister Sander um keine Hochwasserschutzmaßnahme. Zur weiteren Begründung verweisen wir insofern auf die anliegende Stellungnahme des Instituts für Wasser und Gewässerentwicklung der Universität Karlsruhe (TH). Auch war keine naturschutzrechtliche Befreiung gemäß § 25 NEIbtBRG erteilt worden. Die Aktion wäre – wegen Fehlens einer begründeten Hochwassergefahr durch die am 29. November 2006 beseitigten Weichholzauen - im Übrigen auch nicht befreiungsfähig gewesen.

Die Aktion von Minister Sander erfüllt mithin den Tatbestand einer mit einer Geldbuße bis zu €50.000,- zu ahndenden Ordnungswidrigkeit nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 NEIbtBRG. Zuständig für die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeit ist nach dem NEIbtBRG allerdings

die untere Naturschutzbehörde. Diese wiederum untersteht der Fachaufsicht durch den Umweltminister. Realistischerweise ist deshalb davon auszugehen, dass die untere Naturschutzbehörde kein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Minister durchführen wird.

Die Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzrechts gelten indes selbstverständlich auch und ausnahmslos für einen Umweltminister. Die Aktion von Umweltminister Sander zeugt daher nicht nur von einer Verkehrung der Aufgaben eines Umweltministers in ihr Gegenteil, sondern darüber hinaus auch von einem bedenklichen Rechts- und Amtsverständnis. Sie steht in eklatantem Widerspruch zum geltenden Naturschutzrecht. Mit Rechtsstaatsgebot und Amtseid ist dies schwerlich zu vereinbaren.

Ein rechtskonformes Verhalten des Umweltministers liegt sicherlich auch in Ihrem Interesse und im Interesse der gesamten Landesregierung. Als Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen fordern wir Sie daher auf, Ihren Umweltminister nachdrücklich zu einem zukünftig rechtmäßigen Verhalten sowie zu Maßnahmen tatsächlich vorsorgenden Hochwasserschutz anzuhalten. Das niedersächsische Naturschutzrecht verpflichtet die Landesbehörden darauf hinzuwirken, dass die vom Landtag beschlossenen Schutzvorschriften für den Naturhaushalt eingehalten werden. Wenn der für den Naturschutz zuständige Landesminister persönlich dieses Recht bricht, erwartet die Öffentlichkeit, erwarten wir als in Niedersachsen engagierter Umweltschutzverband eine klare und unmissverständliche Stellungnahme des Ministerpräsidenten.

Mit freundlichen Grüßen



Rainer Baake  
Bundesgeschäftsführer



Dr. Cornelia Ziehm  
Leiterin Verbraucherschutz und Recht

Anlagen